

gibt, oder der Schweizer-Steinadler besitzt andere Eigenschaften wie jener der Balkanländer. Ich habe meine Beobachtungen in den letzteren an 18 Steinadlerhorsten mit Eiern oder Jungen verschiedenen Alters angestellt, und bei jeder kann das Museumspersonal als Zeuge aufgerufen werden.

Sarajevo, den 7. November 1906.

Othmar Reiser.

Eine hochwichtige Amtshandlung. Der Wiener Tierschutzverein machte vor einiger Zeit Anzeige, dass der Schuhmacher J. Zetik eine grosse Anzahl Singvögel eingekerkert hatte. Daraufhin sah sich die Behörde veranlasst, ausser zwei Beamten noch einen Tierhändler als Sachverständigen beizuziehen, um konstatieren zu können, ob der Schuhmacher nicht vielleicht unerlaubten Handel mit den vielen Vögeln treibe. Die drei Mann hohe Kommission ging also zu dem Schuhmacher, um eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, und was fand sie dort? *Eine Amsel*, die der arme Schuster, der sich kein Rennpferd kaufen kann, schon jahrelang gepflegt, und *einen jungen Finken*, der aus dem Neste gefallen war und den ein Knabe, der ihn gefunden, dem Schuhmacher brachte und dafür einige Krenzer erhielt. Um den Vogel vor sicherem Untergang zu bewahren, hat ihn der Mann aufgezogen. Das darf aber nicht sein, einen solchen Vogel muss man sterben lassen, wenn man ein echter Tierschützer sein will; darum wurde auch der Fink konfisziert und in das Tierschutzhaus gebracht. «Die Tierwelt», Wien.

Ausstellungsblüten. Der Prämierungsliste der im Herbst dieses Jahres stattgefundenen Ausstellung eines ostschweizerischen Kaninchen- und Nutzgeflügelhalter-Vereins entnehmen wir folgendes preisrichterliche Urteil:

«*Gerätschaften und Literatur.* (Preisrichter: Das Preisgericht.) Diplom I. Klasse: Ein Band «Tierwelt»: K. in E.»

Der Aussteller wird also deshalb mit dem höchsten Preise einer Kategorie bedacht, weil er eine abonnierte oder gekaufte Fachschrift, mit deren geistiger Urheberschaft er in keiner Verbindung steht, vorgelegt hat. Dagegen müssen sich Aussteller, die z. B. Kaninchenställe, Futtergeschirre und Dekorationen, d. h. Produkte eigener Arbeit, ausstellen, mit Preisen II. und III. Klasse begnügen. Solche Richtersprüche sind kaum geeignet, den Wert unserer Ausstellungen zu heben.

D.



Nachdruck von Original-Arbeiten nur mit genauer Quellenangabe und Einwilligung des Verfassers gestattet. Für den Inhalt der Aufsätze sind die Verfasser in erster Linie selbst verantwortlich.